

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 157/66

in der Entschädigungssache

des Josef G [REDACTED],  
B[REDACTED]-A[REDACTED], [REDACTED], Rue G[REDACTED].

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],  
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-  
Westfalen, D[REDACTED], T[REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 27. April 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wittenberg, Maas, Wilden und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18. November 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

#### Gründe:

Der Kläger macht Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit geltend. Diesen Antrag hat die Entschädigungsbehörde ungeschadet des Gutachtens des Vertrauensrates Dr. Torgo und trotz Vorlage mehrerer Atteste und privater Gutachten abgelehnt. Die Klage des Klägers blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos. Das Berufungsgerecht hat es dahin gestellt sein lassen, ob der Kläger die allgemeinen Anspruchs Voraussetzungen des § 160 SGG erfüllt. Der Anspruch ist nach Auffassung des Berufungsgerechts schon deshalb un begründet, weil nicht festgestellt werden könne, daß

Der Beschwerdeführer stellt die Frage zur Entscheidung, ob das Berufungsgericht verpflichtet gewesen sei, ein ärztliches Sachverständigen Gutachten einzuholen, wenn es von der Beurteilung des Vertrauensarztes abweichen wolle und der Kläger mehrere privatrechtliche Gutachten und Befundberichte vorgelegt habe, die geeignet sein könnten, die Feststellungen des Medizinäldezernenten der Landesrentenbehörde zu erschüttern. Die gestellte Frage ist nicht geeignet, die sofortige Beschwerde zu begründen. Der erkennende Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß das Berufungsgericht sich keine medizinischen Kenntnisse anmaßen könne, die es nicht habe. Um diese Frage handelt es sich im vorliegenden Fall jedoch nicht. Es geht nicht darum, daß sich das Berufungsgericht medizinische Kenntnisse anmaßt hat,



wenn es dem Gutachter Dr. Torgo nicht gefolgt ist. Es ist vielmehr in erster Linie der Auffassung gewesen, daß das Gutachten des Vertrauensarztes keine geeignete Entscheidungsgrundlage bilden könne. Der Sachverständige selbst habe zu der Frage der Wahrscheinlichkeit des Kausalsammenhange zwischen nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen und dem jetzt bestehenden Krankheitszustand nicht eindeutig Stellung genommen. Wenn der Sachverständige erklärt habe, es sei nicht zu vernehmen, daß die von ihm festgestellten Leiden mit den unhygienischen Lebensbedingungen in der Illegalität in urachlichen Zusammenhang stehen könnten, so sei damit die Wahrscheinlichkeit des urachlichen Zusammenhange nicht bejaht. Diese Auslegung des Gutachtens ist möglich. Da die Auslegung zum Verantwortungsbereich des Tatsachenrichters gehört, können Angriffe hiergegen im Beschwerdeverfahren nicht mit Erfolg erhoben werden. Das Berufungsgericht erkennt ferner nicht, daß der Mangel eines verwertbaren Gutachtens des Vertrauensarztes es an sich grundsätzlich erforderlich mache, ein weiteres Gutachten einzuholen.

Wenn das Berufungsgericht in seinen weiteren Ausführungen sodann die Auffassung vertritt, daß schon wegen Fehlens von Brückensymptomen auch eine weitere Begutachtung des Klägers keinen Erfolg verspreche und bei dem großen zeitlichen Abstand zwischen dem Ende der Verfolgung und der ersten ärztlichen Feststellung der Beschwerden ein urachlicher Zusammenhang mit der Verfolgung nicht mehr als wahrscheinlich angesehen werden könne, so daß es der Einholung eines weiteren Gutachtens nicht bedürfe, so ist diese

Schlussfolgerung des Berufungsgerichts nicht sub<sup>ve</sup>anstanden. Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, daß von Kläger weder behauptet werde noch von antworten zu vermuten sei, daß die von Kläger genannten privaten Ärzte etwas bekunden könnten, was sie nicht bereits schriftlich niedergelegt hätten.

Da nach alledem die Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen, insbesondere auch das Berufungsgericht nicht von der Entscheidung des Senats abgewichen ist, ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Wilden